

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

16

8. FEB. 1972

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. IV b, IV a (Sachbe-
arbeiter von Dokumentationsaufgaben)

Leitsätze:

- 1) Ein auf dem Gebiet der Dokumentation tätiger Ange-
stellter kann technischer Angestellter im Sinne der
Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte der
Anlage 1 a zum BAT sein. Das ist dann der Fall, wenn
gerade durch eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbe-
merkungen zu allen Vergütungsgruppen die Befähigung
zur Erfüllung dieser Aufgaben erlangt wird.
- 2) Ist das nicht der Fall, sind Aufgaben auf dem Fach-
gebiet der Dokumentation als Tätigkeiten im sonsti-
gen Innendienst im Sinne der allgemeinen Tätigkeits-
merkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungs-
gruppen anzusehen.

Aktenzeichen: 4 AZR 153/71

Urteil des BAG vom 9. Februar 1972

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 153/71

1 Sa 181/70 Bremen

Im Namen des Volkes!

16

Verkündet am
9. Februar 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 5. März 1971 - 1 Sa 181/70 - aufgehoben.

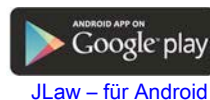
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger hat verschiedene technische Fächer studiert, konnte jedoch infolge des Krieges seine Studien nicht mit einer Prüfung abschließen. Nach dem Kriege erlernte er das Maurerhandwerk und legte in diesem Fach die Meisterprüfung ab. Mehrere Jahre war er Leiter des Lehrbetriebes für Maurer in der Jugendstrafanstalt B - O . Seit dem 1. Januar 1966 steht er als Sachgebietsleiter für Dokumentation und Plankammer beim Universitätsbauamt B in den Diensten des beklagten Landes. Das Sachgebiet Dokumentation und Plankammer gehört zu der Abteilung "Allgemeine Verwaltung" des Universitätsbauamtes. Der Kläger hat alle Aufgaben auf den Gebieten des Bibliothekswesens, der Dokumentation sowie der Karteiführung zu erledigen. Die Dokumentationsaufgaben sowie die Erteilung von Auskünften aus der Dokumentation machen den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit aus. Der Kläger wurde zunächst nach der VergGr. V c und seit dem 1. Januar 1967 nach der VergGr. V a BAT vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1968 Vergütung nach der VergGr. IV b und ab 1. September 1969 nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, für die Erledigung seiner Tätigkeit benötige er besondere, hauptsächlich technische Fachkenntnisse, aber auch langjährige praktische Erfahrung. Er hebe sich deshalb durch besondere Leistungen aus der VergGr. V a (Fallgruppe 1) heraus und erfülle damit die Voraussetzungen der VergGr. IV b (Fallgruppe 21). Darüber hinaus müsse seine Tätigkeit als Spezialtätigkeit im Sinne der VergGr. IV a (Fallgruppe 10) angesehen werden. Sie hebe sich durch besonders schwierige Tätigkeiten aus der VergGr. IV b (Fallgruppe 21) heraus. Ohne umfassende technische Kenntnisse und lange Berufserfahrung könnten seine Aufgaben überhaupt nicht erfüllt werden. Sie seien



nicht mit den Tätigkeiten der Bediensteten in Archiven und Bibliotheken vergleichbar.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, man könne die Tätigkeit des Klägers als die eines technischen Angestellten, aber auch als die eines Bibliotheks- oder Archivangestellten betrachten. Jedenfalls aber entspreche sie nicht den vom Kläger für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 8.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Einleitend führt das Landesarbeitsgericht aus, der Kläger werde "vorwiegend" mit den im Tatbestand im einzelnen dargelegten Aufgaben auf dem Gebiete der Dokumentation beschäftigt. Daraus sowie aus dem Umstand, daß das Landesarbeitsgericht nur diese Aufgaben des Klägers unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten würdigt, ist mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar, daß es die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers im Sinne der §§ 22, 23 BAT seiner Entscheidung zugrundelegt und nicht etwa eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt. Das wäre im vorliegenden Falle auch schon deswegen rechtlich nicht möglich, weil die Tarifvertragsparteien die Tätigkeiten der Angestellten im Bibliotheksdienst, die der Kläger auch erledigt, speziell und anders als die der Angestellten in der allgemeinen Verwaltung und die der technischen Angestellten geregelt haben, worauf das Landesarbeitsgericht in anderem Zusammenhang selbst eingeht.



Anknüpfend an die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Arbeitsgerichts, das den Kläger trotz des weitgehend technischen Charakters seiner Aufgaben nicht als technischen Angestellten angesehen, sondern seine Tätigkeit als die eines Archivangestellten betrachtet hat, führt das Landesarbeitsgericht aus:

"Der Kläger erfüllt als Sachgebietsleiter für Dokumentation auch die Voraussetzungen der VergGr. V a Fallgruppe 1. Wenn er auch kein technischer Angestellter im Sinne dieser Vorschrift ist, so kann er doch als "sonstiger Angestellter" bezeichnet werden, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist die Einstufung des Klägers in diese Gruppe deshalb gerechtfertigt, weil seine Arbeit einen beträchtlichen technischen Einschlag hat und von ihm ein breites technisches Wissen verlangt, das er auch besitzt"

Diese den juristischen Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts darstellenden Ausführungen sind, worauf mit Recht die Revision hinweist, unklar und mehrdeutig. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob das Landesarbeitsgericht in extensiver Auslegung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale den Kläger als einen "sonstigen" Angestellten im Sinne der zweiten Alternative der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a (Fallgruppe 1) ansieht, ob es eine Lücke im Tarifgefüge annimmt und diese ausfüllen will oder ob es, wie es schon das Arbeitsgericht getan hatte, im Rahmen der Würdigung seiner Tätigkeit nach anderen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen, insbesondere denen für die Angestellten in Archiven und Bibliotheken, mit den zitierten Ausführungen lediglich die technischen Fachkenntnisse des Klägers näher zu charakterisieren versucht.

Zutreffend ist die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, daß trotz des atypischen, ungewöhnlichen Charakters seiner Tätigkeit auch ein auf dem Gebiete der Dokumentation tätiger Angestellter technischer Angestellter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für



technische Angestellte der Anlage 1 a zum BAT und damit auch der VergGr. V a (Fallgruppe 1) sein kann. Da die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe jedoch für den Regelfall der ersten Alternative eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen voraussetzen und auch für die zweite Alternative dieser technischen Fachausbildung entsprechende, gleichwertige Fachkenntnisse und Erfahrungen verlangt werden, kann begriffsnotwendig ein auf dem Gebiete der Dokumentation tätiger Angestellter nur dann technischer Angestellter im Sinne der erörterten tariflichen Tätigkeitsmerkmale sein, wenn er gerade durch eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen befähigt wird, seine Aufgaben zu erfüllen, bzw. wenn er dementsprechend als "sonstiger Angestellter" Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und für seine Dokumentationstätigkeit auch benötigt, wie sie gerade diese technische Fachausbildung zu vermitteln pflegt (BAG AP Nr. 10 und 17 zu §§ 22, 23 BAT). Hierzu fehlt es im angefochtenen Urteil jedoch an jeglichen Feststellungen und rechtlichen Erörterungen.

Das Landesarbeitsgericht wird daher bei der erneuten Verhandlung der Sache Feststellungen darüber zu treffen haben, ob bei der Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen Fachkenntnisse auch auf dem Gebiete der technischen Dokumentation im Rahmen der Studiengänge vermittelt zu werden pflegen bzw. ob es für dieses neue Fachgebiet bereits Lehrkräfte und Lehrveranstaltungen gibt. Unter Umständen wird sich das Landesarbeitsgericht der Hilfe eines Sachverständigen nach § 144 ZPO zu bedienen oder entsprechende amtliche Auskünfte (§ 272 b Abs. 2 Ziff. 2 ZPO) zu verwerten haben. Dabei kann nicht der Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltungen entscheidend sein. Es genügt vielmehr, wenn im Rahmen des Lehrbetriebes überhaupt auch Fachkenntnisse auf dem Gebiete der technischen Dokumentation als solcher vermittelt zu werden pflegen.



- 6 -

Fehlt es jedoch an den Ausbildungsstätten nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen an einem entsprechenden Lehrangebot und gehört deswegen die technische Dokumentation nicht oder noch nicht zu der entsprechenden technischen Ausbildung, so kann der Kläger kein technischer Angestellter im Sinne der Fallgruppe 1 der VergGr. V a und der darauf aufbauenden Fallgruppen höherer Vergütungsgruppen (niedrigere Ordnungszahl) sein.

Entgegen der Rechtsauffassung sowohl des Landesarbeitsgerichts als auch der Revision ist der Kläger, sofern er aus den dargelegten Rechtsgründen nicht unter die Tätigkeitsmerkmale der technischen Angestellten fällt, als Angestellter im "sonstigen Innendienst" im Sinne der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen VI b, V c, V b und der darauf aufbauenden Vergütungsgruppen anzusehen. Diese umfassen nämlich nicht nur solche Angestellten, die im behördlichen Dienste die herkömmlichen Tätigkeiten auf den Gebieten z.B. des allgemeinen Bürodienstes und der Buchhalterei verrichten. Soweit nicht spezielle Tätigkeitsmerkmale unmittelbar oder mittelbar über eine Lückenausfüllung vorgehen, fallen unter die allerdings oft sehr unbestimmten Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten, allgemeinen Fallgruppe vielmehr auch solche Behördenangestellten, die sonstige, auch neue behördliche Aufgaben im Innendienst erledigen. Darunter fällt grundsätzlich auch das Fachgebiet der Dokumentation (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 402 ZPO und Urteil des Senats vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT).

Auch was der Senat über das Verhältnis aufeinander aufbauender Tätigkeitsmerkmale und die Berücksichtigung unstreitigen Tatsachenvortrages in diesem Zusammenhang in der zuletzt bezeichneten Entscheidung ausgeführt hat, wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls zu berück-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht nur zu sammeln und einzuordnen, sondern mit dem Ziel auszuwerten hat, den darin enthaltenen Erfahrungs- und Wissensstoff auch für andere fachlich nutzbar zu machen.

Das ergibt sich im einzelnen auch aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus dem Gutachten des Präsidenten des Bundesrechnungshofes (vgl. auch Staatslexikon für Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, 6. Aufl., Bd. 2 1958, Spalte 927 ff.). Daraus folgt zugleich, wie das Landesarbeitsgericht insoweit mit Recht hervorhebt, daß ein Dokumentar nicht nur Kenntnisse in der Technik und Methode der Dokumentation als solcher, sondern je nach seiner Aufgabenstellung darüber hinaus auch beträchtliche Fachkenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet, auf dem er dokumentarisch tätig ist, benötigt. Dieser gewichtige Unterschied in der Tätigkeit der Archivare und Bibliothekare einerseits und Dokumentare andererseits verbietet es jedoch, hier nach den Anregungen der Revision zur Schließung einer angenommenen Tariflücke auf die speziellen Tätigkeitsmerkmale der Angestellten im Archiv- und Bibliotheksdienst zurückzugreifen. Diese haben vielmehr bei der neuen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts außer Betracht zu bleiben.

Der Kläger hat behauptet, er benötige für seine Tätigkeit auch Kenntnisse in der englischen und französischen Sprache. Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, es handele sich nur um "sehr wenige Titel" in diesen Sprachen, weswegen diese Tätigkeit des Klägers "nur einen geringen Anteil seiner Gesamttätigkeit darstellt".

Die Revision macht mit Recht geltend, daß diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts rechtlich nicht haltbar sind. Zunächst einmal hätte das Landesarbeitsgericht klare und eindeutige Feststellungen darüber treffen müssen, in welchem Umfange der Kläger mit der Auswertung fremdsprachlicher Texte befaßt ist, wobei



sichtigen haben. Bei der rechtlichen Würdigung der vom Kläger benötigten Fachkenntnisse kann das Landesarbeitsgericht auch seine technischen Fachkenntnisse mitberücksichtigen. Wenn auch die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppe 1 für Verwaltungsangestellte im Regelfalle an die Notwendigkeit von Kenntnissen von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften anknüpfen (vgl. VergGr. VII, Fallgruppe 1), so ist trotzdem die Berücksichtigung anderer Fachkenntnisse, etwa pädagogischer Fachkenntnisse, keineswegs ausgeschlossen (Urteil des Senats vom 26. Januar 1972 - 4 AZR 104/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Hingegen darf eine tarifwidrige Verwaltungspraxis nicht berücksichtigt werden (vgl. BAG 10, 117 122 = AP Nr. 10 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision).

Mehrmals geht das Landesarbeitsgericht auch auf die Tätigkeitsmerkmale für Bibliotheks- und Archivangestellte ein. Die Revision rügt zutreffend, daß durch diese Ausführungen die Klarheit der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils beeinträchtigt wird. Es ist nämlich nicht erkennbar, ob das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers oder einzelne seiner Aufgaben auch nach diesen speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen rechtlich würdigen oder diese nur vergleichsweise oder zur Verdeutlichung seiner sonstigen Rechtsausführungen heranziehen will. Da die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers aber entweder die eines technischen Angestellten oder die eines Verwaltungsangestellten im vorerörterten Rechtssinne ist, bleibt kein Raum mehr zur Heranziehung der speziellen Tätigkeitsmerkmale für den Archiv- und Bibliotheksdienst.

Zwar ähneln sich bis zu einem gewissen Grade die Aufgaben der Angestellten, die als Bibliothekare, Archivare und Dokumentare (oder Dokumentalisten) im öffentlichen Dienst tätig sind. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, daß im Gegensatz zum Bibliothekar und Archivar der auf dem Gebiete der Dokumentation tätige Angestellte das Material



auf das Ausmaß der damit verbundenen Arbeitszeit und nicht auf die Zahl der Titel abzustellen ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Lektüre und Auswertung fremdsprachlicher Texte nach aller Erfahrung mehr Zeit in Anspruch nimmt, als sie bei deutschen Texten benötigt wird. Abwegig ist es aber auch, daß das Landesarbeitsgericht entgegen seinem zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt hierbei darauf abstellt, ob die fremdsprachlichen Aufgaben des Klägers im Rahmen seiner "Gesamttätigkeit" nur einen geringen Anteil ausmachen. Da die Entscheidung davon abhängt, ob der Kläger mit seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit und gerade nicht - wie in anderen Fällen - mit einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit (vgl. AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT sowie das Urteil des Senats vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT) die von ihm beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt, kommt es auch in diesem Zusammenhang allein darauf an, in welchem Ausmaße er innerhalb seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit mit Aufgaben befaßt ist, die fremdsprachliche Kenntnisse erfordern. Nur wenn der Kläger innerhalb seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit solche Aufgaben nur in ganz unerheblichem Ausmaße zu verrichten hat, was das Berufungsgericht im einzelnen nachprüfbar begründen müßte, sind sie bei der rechtlichen Beurteilung unberücksichtigt zu lassen (vgl. BAG AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).

Weiterhin führt das Landesarbeitsgericht aus, der Kläger werte die Artikel nicht wissenschaftlich aus. Möglicherweise soll mit diesen Ausführungen nur auf in diesem Punkte nicht ganz eindeutiges und widersprüchliches Vorbringen des Klägers in den beiden Vorinstanzen klärend eingegangen werden. Andererseits können diese Ausführungen aber auch im Sinne einer weiteren Begründung der Entscheidung verstanden werden. Insoweit sind sie jedoch rechtsfehlerhaft, weil eine wissenschaftliche Auswertung des vom Kläger zu bearbeitenden Materials weder tatsächlich von ihm verlangt noch von den Tätig-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

keitsmerkmalen der von ihm begehrten Vergütungsgruppen gefordert wird. In diesem Punkte hat auch der Kläger selbst inzwischen sein Vorbringen klargestellt.

Die prozessualen Rügen des Klägers sind unbegründet. Da der Sachverhalt unstreitig ist, bedurfte es keiner Beweisangebote und keiner Beweisaufnahme. Die Zuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO im Rahmen des bisherigen Verfahrens lag hingegen im pflichtgemäßen Ermessen des Landesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 65 zu § 3 TO.A; RGZ 7, 389 / 391 - 3927; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 144 1; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 144 I).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Heinz Hauk

Dr. Ballerstedt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)